

## DIE 95 THESEN

### Inhalt und Bedeutung

Von Ernst Kähler

Wenige Dokumente von weltgeschichtlicher Bedeutung, ja wenige Stücke aus den berühmt gebliebenen Schriften Luthers sind unserem Verständnis so fern gerückt wie die 95 Thesen. Diese Tatsache gehört freilich zu den unmittelbaren Auswirkungen der Thesen selbst; denn die Institution, zu der sie sich vor allem äußerten, der sogenannte Ablass, hat den Stoß, den Luther ihm versetzte, in weiten Gebieten der abendländischen Kirche nicht zu überleben vermocht. Selbst in der römisch-katholischen Kirche ist er inzwischen zu einer Verlegenheit geworden. Darüber kann auch die apostolische Konstitution »Über die Lehre von den Ablässen« vom 1. Januar dieses Jahres, mit der also Paul VI. ausgerechnet das Jahr des Reformationsjubiläums eröffnete, nicht hinwegtäuschen. Gerade der traditionelle Charakter dieser Verlautbarung beweist, daß jedenfalls das Herz des Katholizismus der Gegenwart hier nicht mehr schlägt.

Aber eben um des Bruchs willen, den Luthers Angriff dem Ablasswesen zufügte, ist für uns der Zugang zu den Thesen nicht eben leicht zu gewinnen; sie reden zu dogmatischen, kirchenrechtlichen und seelsorgerlichen Fragen der Zeit, die so konkret mit dem Ablass und den ihn begründenden Vorstellungen zusammenhängen, daß ihre Bedeutung für uns nur noch mühsam zu erschließen ist. Überdies sind Thesen in der Regel zusammenfassende Sätze, deren Wortlaut größere Zusammenhänge voraussetzt, so daß der innere Zusammenhang aufeinanderfolgender Sätze nicht in jedem Fall sofort erkennbar ist. Sodann wollen sie zu weiteren Erörterungen herausfordern, haben diese also bereits unausgesprochen im Auge. Alles dies muß man sich vor Augen halten, will man sich ein Verständnis der Thesen erarbeiten. Solche Bemühung ist freilich unumgänglich, um zu verstehen, was Reformation ist. Mögen die überlieferten Ereignisse, die mit dem Thesenanschlag zusammenhängen, auch nicht den spektakulären Charakter gehabt haben, den das Bedürfnis nach Dramatisierung geschichtlich bedeutsam gewordener Vorgänge ihnen beigelegt hat, so sind doch sämtliche Zeitgenossen der Ereignisse sich darüber einig, daß die große mit Luther heraufkommende Wandlung in der Kirchengeschichte im Spätjahr 1517 begann und sich an der Ablassfrage entzündete. Ob wir nun ein Recht haben, uns auf die Reformation als deren Erben zu berufen, wird davon abhängen, ob wir in der Lage sind, in irgendeiner wesentlichen Identität mit Luther seine damals vollzogene Argumentation und Entscheidung nachzuvollziehen.

## I

Will man verstehen, wodurch es zur Bildung der uns so fremd gewordenen Einrichtung des Ablasses gekommen ist, muß man verschiedene Fragestellungen und Vorstellungskreise berücksichtigen. Zunächst muß man sich vergegenwärtigen, daß die frühe Christenheit davon ausging, daß der Getaufte aus der Taufe als Sündloser hervorgehe. Die gegenteilige Erfahrung führte angesichts der Nichtdurchführbarkeit der endgültigen Trennung der offenbaren Sünder vom Heil und darum von der Kirche zur Herausbildung des Bußsakraments, d. h. zum geordneten Verfahren der Wiederversöhnung des Sünders mit Gott und der Kirche, konkret der Wiederzulassung zum Tisch des Herrn. Dieses Verfahren gliederte sich im Laufe der Zeit in die Reue als innere Voraussetzung bei dem Büßenden, das Bekenntnis der Sünde vor dem Priester in der Beichte und die Übernahme von Bußwerken. Die daraufhin vom Priester gewährte Lossprechung von der vor Gott verwirkten Schuld wandelte die eigentlich sich ergebende ewige Strafe für die begangenen Sünden in zeitliche Strafen um, deren Abbüßung Ziel und Inhalt der Bußwerke wurde. Damit gewannen diese aber einen genugtuenden Charakter, hatten also nicht mehr nur eine erzieherische, läuternde Funktion. Hinzu kam die Vorstellung, daß für bestimmte Vergehen bestimmte Leistungen erforderlich waren, womit also eine Entsprechung von Vergehen und Bußleistung als notwendig vorausgesetzt wurde.

Der aus mancherlei Gründen undurchführbar gewordene tiefe Eingriff in das persönliche Leben, der anfänglich mit der Bußleistung verbunden war, wurde dann durch die Möglichkeit, die ursprünglich geforderten Leistungen zu vertauschen, abgemildert. Hinzu kam das Vertrauen in die Fürbitte anderer, von Bischöfen, Priestern oder sonstigen Gliedern der Kirche, kraft deren Gott die verwirkten Strafen für die Sünden des Büßenden diesem erlassen werde. In einem späteren Stadium der Entwicklung wird dann unter der Voraussetzung, daß Gott diesen Nachlaß der Strafen auch wirklich gewähre, die hier auf Erden zu erbringende vom Priester verhängte Bußleistung auch tatsächlich ermäßigt. Diese vornehmlich zunächst von Bischöfen gewährte Ermäßigung kirchlicher Bußstrafen auf Grund sonstiger Leistungen des Büßenden oder ihr völliger Ersatz durch »gute Werke« ist der eigentliche Ablass.

## II

1. Die Vorstellung von der Abbüßung bestimmter Strafen für nach der Taufe begangene Sünden ließ die Tilgung dieser Strafen nicht mit dem Tode enden, sondern auch noch über diesen hinaus andauern, und zwar im Fegefeuer. Diese biblisch nicht wirklich begründbare Vorstellung von einem Reinigungsort der Seelen - erforderlich, um zur seligen Anschauung Gottes

gelangen zu können - verknüpfte die Vorstellung von irdischer Bußleistung und Seelengeschick nach dem Tode aufs engste miteinander: je strenger die auf Erden geleistete Buße war, desto leichter das Schicksal der Seele im Fegefeuer. Ablass bedeutete in diesem Zusammenhang aber nun ebenfalls eine Überschreitung der Grenze zwischen Tod und Zustand jenseits des Todes: er wirkte auf diesen als Abkürzung oder Befreiung vom Fegefeuer. Darin war eingeschlossen der Gedanke, daß Lebende den von ihnen erworbenen Ablass auch Verstorbenen zuwenden könnten. In größerem Umfang geschah dies zuerst bei Kreuzzugsablässen, d. h. Ablässen, die Kreuzfahrer durch ihren Entschluß, sich an der Befreiung der Christen von islamischer Bedrückung zu beteiligen, erwarben.

Der Erlaß von Bußstrafen könnte theoretisch nun aber eine Minderung des Maßes der Gerechtigkeit zur Folge haben, dem das Geschehen zwischen dem richtenden Gott und dem büßenden Sünder entsprechen sollte. Den hier erforderlichen Ausgleich sah man ermöglicht im sogenannten »Schatz der Kirche«. Diese Lehre vom Schatz der Kirche bildete den Vorstellungskreis vom Schlüsselamt des Petrus weiter aus; durch sein Kreuzesopfer habe Christus der kämpfenden Kirche einen Schatz erworben, der von Petrus und seinen Nachfolgern verwaltet wird, so daß sie austeilen können, was zum Ausgleich für den teilweisen oder völligen Erlaß der Strafen erforderlich ist, die für die Sünden eigentlich verwirkt wurden. Diesen Schatz vermehren die Verdienste der Maria und aller Erwählten.

Diese Vorstellungskreise und ihre Verschmelzung miteinander waren in einer jahrhundertalten Entwicklung wirksam geworden; unbestritten erreichte diese Wirksamkeit ihren Höhepunkt am Anfang des 16. Jahrhunderts. Auch Wittenberg war Schauplatz dieser Hochflut von Ablässen geworden. Schon 1398 hatte die dem Gedächtnis »Aller Heiligen« geweihte Schloßkirche für den Allerheiligentag (1. November) das gleiche Recht auf vollkommenen Ablass erhalten wie die Portiuncula-Kirche in Assisi. Luthers Landesherr, Friedrich der Weise, hatte diese Gnaden auch auf andere Tage des Jahres in Verbindung mit der dem andächtigen Gebet dargebotenen Schaustellung Tausender von Reliquien zu erweitern gewußt. So hören wir Luther schon längst vor dem Thesenanschlag sich öffentlich zum Ablass äußern, vor allem bereits an einem Tage, der sich für Wittenberg wenig von dem unterschieden haben wird, der dann zum welthistorischen Datum avancierte, nämlich am 31. Oktober 1516, also dem Vorabend des Allerheiligentages.

Luthers Predigt bestand in einer Betrachtung der Begegnung zwischen Jesus und Zachäus, die er zum Anlaß nahm, vom rechten und falschen Verhältnis zu Christus zu sprechen; entweder suche man in ihm die Ursache der eigenen Gerechtigkeit oder die Bestätigung der eigenen Heiligkeit. Gott

suche am Menschen dessen Herz, übergebe er dieses nicht Gott, so sei die Begehung eines Kirchweihfestes nichts als ein leeres Zeichen. Gegen den Ablass polemisiert er nicht etwa von seinem Mißbrauch her, sondern auf Grund eines Verständnisses der Buße, in dem für den Ablass kein legitimer Platz mehr ist.

Die herkömmliche Einteilung des Bußsakraments spricht von drei Phasen, der Reue, dem Bekenntnis und der Genugtuung. Luther beschäftigt sich vor allem mit der rechten Reue. Kraft einer schon überkommenen, aber lebendig erfaßten Unterscheidung trennt er falsche und echte Reue voneinander: falsche Reue fürchtet und haßt die Strafe und beharrt in der Selbstliebe, damit aber auch im Haß gegen Gottes Gerechtigkeit, echte Reue liebt die Gerechtigkeit, auch wenn sie sich gegen mich selbst richtet, und liebt daher auch die Strafen; darum wird wahre Reue keinen Ablass von Strafen erstreben, sondern deren Vollstreckung.

2. Der unmittelbare Anlaß zu den 95 Thesen hing nun zusammen mit einem weiteren Plenarablass, dessen Verbreitung Papst Leo X. dem damaligen Erzbischof von Mainz und Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt, Albrecht von Brandenburg, einem Hohenzollern also, zur Nutzung überließ. Der Erlös aus den schriftlichen Bestätigungen der von den Gläubigen erworbenen Ablassgnaden, der Ablassbriefe also, sollte dem Neubau von St. Peter in Rom zugutekommen. Der andere, dem vielfachen Bischof näherliegende Zweck bestand darin, den gewaltigen Kredit zu tilgen, den Albrecht bei dem Augsburger Bankhaus Fugger hatte aufnehmen müssen, um die Gebühren an den päpstlichen Hof zu zahlen, die für die ausnahmsweise Vereinigung so bedeutender kirchlicher Ämter in einer Hand gefordert wurden. Damit flossen beide Teile des Ablassertrages faktisch nach Rom. Von dieser zweiten Seite wußte Luther damals freilich noch nichts; darum ist in den Thesen auch nur von St. Peter die Rede.

Da der Ablassverkauf einen empfindlichen Aderlaß des in den einzelnen Territorien vorhandenen Geldes bedeutete, haben die zweifellos gut katholischen sächsischen Herzoge sich einer uneingeschränkten Predigt des Petersablasses von 1515, die in Mitteldeutschland Aufgabe des Dominikaners Johann Tetzel war, widersetzt. Niemand vermochte aber die sächsischen Untertanen zu hindern, in Nachbargebieten diese kostbare Gnade zu erwerben. Die dabei laut werdenden »neuen und unerhörten Lehren über den päpstlichen Ablass« beunruhigten tiefer Blickende aus Luthers Umgebung so, daß sie ihn um sein Urteil baten. Doch blieb er zurückhaltend, - bis ihm die allgemeine Anweisung Erzbischof Albrechts für die Ablassprediger zu Gesicht kam, die *Instructio summaria*. Deren Inhalt freilich veranlaßte ihn nun zum Handeln. Dies vollzog sich in doppelter Form; er schrieb an Albrecht als den Auftraggeber namentlich Tetzels am 31. Oktober 1517 einen Brief, in dem er unter

Hinweis auf die schlimmen Gerüchte, die ihm über Tetzels Ablasspredigten zu Ohren gekommen waren, vor allem aber auf die anstößigsten Sätze der *Instructio summaria* selbst den Erzbischof aufforderte, diese zurückzuziehen; beigefügt waren die 95 Thesen, damit er sehe, eine wie zweifelhafte Sache die Anschauung von den Ablässen sei, die die anderen als eine ganz gewisse Sache verbreiteten. Das Original dieses Briefes besitzt heute das Stockholmer Reichsarchiv. Einen entsprechenden, aber verlorenen Brief schrieb er am gleichen Tage an den für ihn zuständigen Brandenburger Bischof. Hatte er damit die verantwortlichen Bischöfe an ihre Aufgabe erinnert, so nahm er nun seine eigene unvertretbare Verantwortung als Universitätsprofessor und Doktor der Theologie dadurch wahr, daß er nach Melancthons Bericht aus dem Jahre 1546 seine Ablassthesen am Vortage von Allerheiligen 1517, also am 31. Oktober, öffentlich an der Schloßkirche in Wittenberg anschlug. Mit ihnen kündigte er seine Absicht an, über den Ablass in Wittenberg zu disputieren. »Darum bittet er, daß die, die nicht mündlich als Abwesende mit uns sich auseinandersetzen können, dies . . . brieflich tun möchten«, - so die Präambel der Thesen. Dementsprechend hat Luther die Thesen zweifellos gleichzeitig an andere Gelehrte versandt. Ein Echo hat er aus dem Munde derer, von denen er es erwartete, zunächst nicht erhalten, wohl aber gewannen sie in anderen Kreisen eine ihm selbst überraschende und nicht erwünschte Publizität. Warum dies der Fall war, ergibt sich neben der Tatsache, daß die Ablassfrage weithin und seit langem bereits Gegenstand erregter Fragen war, aus Inhalt und Form der Thesen selbst.

### III

1. Die Thesen beginnen mit einer exegetischen Feststellung: *Dominus et magister noster Jesus Christus dicendo: Penitentiam agite etc. omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit.* »Mit dem Wort: Tut Buße usw. wollte unser Herr und Lehrer Jesus Christus, daß das ganze Leben der Gläubigen Buße sein sollte.« Mit großer systematischer Kraft ist hier der Ansatz gegeben, aus dem alles weitere folgt. Wenn dieser Obersatz richtig ist, dann kann damit nicht der zeitlich begrenzte Akt der sakramentalen Buße, sofern sie Gegenstand priesterlichen Handelns ist, gemeint sein, also nicht die Beichte vor dem Priester und die seiner Anordnung entsprechenden genugtuenden Werke (Th. 2). Der Ausweg, ein Nebeneinander von sakramentaler Buße und Bußruf Jesu zu retten, nämlich letzteren auf eine bloß innerliche Bußhaltung zu beschränken, ist nicht gangbar: eine bloß innerliche Buße gibt es nicht; sie muß immer zugleich auch nach außen asketische Werke, »Abtötungen des Fleisches« bewirken (3). Ist auf diese Weise die Buße aus der Beschränkung auf das sakramentale Geschehen befreit, so wird auch die »Pein« dieser Beschränkung entnommen: sie währt das ganze Leben, - während ja

gerade der Ablass ihr ein Ende setzen will. Dabei wird man poena - Pein in Luthers Verständnis nicht nur als »Strafe« verstehen dürfen, sondern bei dem Begriff vor allem seinen subjektiven Inhalt, Mühsal, Qual, Kreuz, stets mithören müssen: »Daher bleibt die Pein, so lange der Haß gegen sich selbst (d. h. die wahre innere Buße) bleibt, nämlich bis zum Eingang in das Himmelreich« (4).

Da also die wahre innere Buße, der Selbsthaß des Glaubenden samt seinen Folgerungen auf dem Gebot Jesu Christi selbst ruht, kann der Papst diese »Pein« nicht erlassen; er stünde damit ja gegen Jesus Christus selbst. Der Papst kann nur die Bußstrafen erlassen, die er auf Grund eigener oder in kirchlichen Satzungen begründeter Entscheidungen verhängt hat (5). Erst recht kann der Papst die mit der menschlichen Sünde vor Gott verwirkte Schuld nur insofern »erlassen«, als er erklärt und bestätigt, sie sei von Gott erlassen. Dennoch gibt es bei Gott Vergebung der Schuld nur so, daß er den Menschen ganz demütig dem Priester als seinem Stellvertreter unterwirft (7). Nach Ausweis der im Jahre darauf veröffentlichten Erläuterungen der Thesen meint Luther damit aber nicht die Unterordnung unter ein hierarchisch verstandenes Priestertum als Akt der Demut, sondern im Hintergrund steht die Einsicht, daß Gottes rechtfertigende Gnade am Menschen zunächst die Erkenntnis seines hoffnungslosen Verlorenseins wirkt, so daß ihm als Rettung nur der Glaube an die Zusage der Vergebung durch den Priester bleibt; diese Zusage ist dessen eigentliche Aufgabe.

In den sich anschließenden großen Sachabschnitten, den Thesen zum Verhältnis von Kirchenstrafen und Fegefeuer einerseits (8-29), vom Ablass für die Lebenden andererseits (30-80), wird der Begriff des »ganzen Lebens« aus These 1 faktisch noch einmal aufgegriffen; negativ insofern, als die Thesen zum Fegefeuer davon sprechen, daß die Vollmacht der Kirche, Bußleistungen aufzuerlegen, am Tode ein Ende hat. Die anders verlaufene Entwicklung der Ansichten über das Fegefeuer, daß man in ihm noch Kirchenstrafen zu verbüßen habe, ist ein Unkraut, das offenbar gesät wurde, »als die Bischöfe schliefen« (11), d. h. die berufenen Wächter über Glaube und Lehre der Kirche.

2. Luthers nun folgende Ausführungen über den eigentlichen Inhalt der Qualen des Fegefeuers gehören zu den eigentümlichsten Gedanken der 95 Thesen; wie ein fremdartiges Einsprengsel scheinen sie zwischen den Thesen 13 und 20 zu stehen, in denen vom Ende der kirchlichen Bußstrafen die Rede ist. Aber gerade eben deshalb, weil sich erwiesen hat, daß die kirchlichen Strafen mit dem Tode enden, ergibt sich die Frage, was denn nun eigentlich in den Seelen der Verstorbenen geschieht und was für sie geschehen kann. Luther läßt zwar den Rahmen der Fegefeuvorstellung bestehen, aber er ist an diesem Rahmen nicht interessiert, sondern er fragt nach dem

Gottesverhältnis, das jeweils für den Bereich gilt, der durch Hölle, Fegefeuer und Himmel bezeichnet wird; das eigentliche Ziel, das der menschlichen Seele gestellt ist, bildet die vollkommene Gottesliebe; sie ist das Kriterium, das den Inhalt des jeweiligen Zustandes bestimmt. Das Bewußtsein ihres Fehlens bedeutet für den Sterbenden Anlaß zu Furcht und Schrecken und kommt der Verzweiflung nahe, damit aber der Pein des Fegefeuers. »Hölle, Fegefeuer und Himmel unterscheiden sich offenbar wie Verzweifeln, fast Verzweifeln und Sicherheit« (des Heiles) (16). Man sieht hier deutlich, wie die Schalen eines objektivierten Weltbildes, in dem »es« Himmel, Hölle, Fegefeuer »gibt«, zerbrochen werden und es nur wirklich noch um das Verhältnis zwischen Gott und Mensch geht. Dieses Verhältnis sollte eben bei der menschlichen Seele in der Gottesliebe bestehen und ohne Furcht sein. Was dann im Fegefeuer geschehen sollte, ist die Mehrung der Gottesliebe und die Minderung der Furcht (17); nur so kann nach Luthers Meinung überhaupt sinnvoll vom Fegefeuer die Rede sein: seine Pein dient der Mehrung der Gottesliebe, denn (das wird schon hier hinter seinen Thesen stehen) »denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum besten dienen« (Röm 8, 28). Man muß die von Luthers hier noch behauptete sinnvolle Notwendigkeit der Pein des Fegefeuers sehen, um zu verstehen, weshalb er nun, scheinbar Th. 5 wiederholend, sagt: Daher versteht der Papst unter dem »vollkommenen Ablass aller Pein« nicht einfach alle Pein, wie manche Ablassprediger sagen, sondern nur die von ihm auferlegte (20). Die heilsame Pein ist höchstens bei denen nicht mehr erforderlich, die bereits vollkommen sind, - aber das sind nur überaus wenige; nur solchen könnte allenfalls der Erlaß aller Pein gewährt werden (23). Demgegenüber ist das unterschiedslose Versprechen des Erlasses der Pein (Verstorbener) eine Täuschung. Auch der Papst hat Einfluß auf das Schicksal der Seelen im Fegefeuer nur kraft seiner Fürbitte, deren Erhörung von Gottes Entscheidung abhängt. Erst ganz zum Schluß dieser Thesenreihe erwähnt Luther dann die skandalöse Anschauung von der automatischen Wirkung der Geldzahlung aus dem Fegefeuer (2), die in mancherlei Spottversen umlief, wie etwa dem: »So bald der Gulden im Becken klingt / Im huy die Seel im Himel springt.« Das war übrigens keine Karikatur, sondern ist sachlich von Tetzels auch noch nach Luthers Angriff vertreten worden. Nachdenklich schließt dieser Abschnitt mit der Frage, ob denn wirklich alle Seelen den Loskauf aus dem Fegefeuer begehren, wie es von zwei Heiligen berichtet wird.

3. Die Thesen 30-80 sprechen vom Ablass für die Lebenden; zunächst wird in den Thesen 30-40 das Verhältnis von Ablass und Reue zueinander besprochen und auch hier alles Gewicht auf die geistliche Voraussetzung der Lossprechung beim Menschen gelegt; dazu ist die Reue unbedingt erforderlich, der Ablass dagegen nicht. Hier fallen starke Worte: Wer glaubt,

durch Ablassbriefe seines Heiles sicher zu sein, wird auf ewig mit seinen Lehrmeistern verdammt werden (32). Der Ablass ist lediglich eben Erlaß von durch Menschen angeordneten Bußstrafen. Umgekehrt hat der wahrhaft bereuende Christ vollen Ablass von Pein und Schuld; - auch ohne Ablassbriefe steht er ihm zu, denn er hat nach Gottes Willen teil an allen Gütern Christi und der Kirche. Als Deklaration der göttlichen Vergebung hat freilich die durch den Papst ausgesprochene Vergebung nach wie vor ihren guten Sinn (38). Aber auch hier gilt: »Wahrhafte Reue sucht und liebt die Pein, die Fülle der Ablässe erleichtert sie dagegen oder lehrt sie zu hassen, oder legt das zumindest nahe« (40). Darum ist es im Grunde eine unlösbare Aufgabe, die Größe der Ablässe zu preisen und zugleich wahre Buße zu lehren (39).

Der sublimen Eigennutz, der für Luther somit in den Ablässen steckt, läßt ihn dann herausstellen, daß sie in keiner Form mit den Werken der Liebe und Barmherzigkeit sich messen können, diese auf jeden Fall dem Erwerb des Ablasses überlegen sind. Wiederum ist es das Motiv des Wachsens in der Liebe, das wie beim Fegefeuer für seine Begründung maßgebend ist: Durch das Liebeswerk wächst die Liebe und wird der Mensch besser, durch den Ablass dagegen wird er nicht besser, sondern nur freier von der Pein (44).

Aber auch die theologische Grundlage des ganzen Ablasswesens ist nicht nur fragwürdig, sondern einfach nicht vorhanden. Zwar sagt These 56 zunächst, der Kirchenschatz, aus dem heraus der Papst den Ablass spende, sei nicht genügend »benannt«, d. h. definiert, auch sei er dem Volk Christi unbekannt, - aber die dann folgenden Thesen zeigen doch, daß Luther auf keine Definition wartet, sondern selbst eine gibt: Der wahre Schatz der Kirche ist das allerheiligste Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes (62), womit der eigentliche Inhalt des Evangeliums gemeint ist, nämlich die kraft des Verdienstes Christi der Kirche geschenkten Schlüssel (60), die Lösung von der Schuld der Sünde durch die Gerechtigkeit Christi, das Verdienst seines Leidens, und die Bindung an die Pein, an die Kreuzesnachfolge. An den Erläuterungen gerade dieser Thesen wird deutlich, daß der Ablass als Nachlaß der »Pein« an die Wurzel von Luthers Verständnis des christlichen Glaubens rührte, die Theologie des Kreuzes, die allein wahrhaft Theologie ist, weil sie »vom gekreuzigten und verborgenen Gott redet«, an dem man nur Anteil haben kann durch die willige Annahme von Pein, Kreuz, Tod als den allerheiligsten Reliquien.

4. Nun unterscheidet sich der zur Diskussion stehende Ablass ja von allen anderen Gnadenerweisen der Kirche auch dadurch, daß er vom Papst gespendet wird. Der Papst ist darum im Grunde das zweite große Thema der Thesen. Ihre Aussagen schwanken zwischen fast (aber eben nur fast) naiv wirkender frommer Zeichnung eines vorbildlichen Oberhirten und scharfer

Kritik an ihm, falls er diesem Bild nicht entspricht. Gewiß polemisiert Luther vor allem gegen die Ablaßprediger, die ihre »Träume« mit päpstlicher Autorität vortragen zu dürfen vorgeben, aber es ist doch unverkennbar, daß auch schon der Papst selbst und sein Tun in den Blickpunkt der Kritik rückt. Es ist doch ein sehr merkwürdiges Idealbild eines Papstes, das Luther vor uns aufrichtet, wenn er meint: Selbstverständlich hält der Papst Werke der Barmherzigkeit für viel wichtiger als Ablässe zu erwerben (42), und selbstverständlich strebt er dabei vielmehr statt nach dem Gelde nach dem Gebet für ihn, das er auch viel nötiger braucht als das Geld (48). Er würde, wenn es notwendig sein sollte, die Peterskirche verkaufen wollen, um von seinem Geld denen zu schenken, denen es die Ablaßprediger aus der Tasche locken (51). Kennte der Papst die Praktiken der Ablaßprediger beim Eintreiben des Geldes, dann würde er lieber sehen, daß St. Peter in Flammen aufgeht, als es mit Haut, Fleisch und Bein seiner Schäflein aufzubauen (50). Hierher gehört auch die Serie peinlicher Argumente, die Luther in den Thesen 82-89 vorführt; sie sind gewiß nicht seine eigenen, auch nicht neu, sondern z. T. Jahrzehnte zuvor bereits diskutiert worden; aber er verhüllt doch kaum, daß auch ihm diese Laienfragen als unlösbar erscheinen. Warum räumt der Papst nicht das Fegefeuer auf Grund seiner allerheiligsten Liebe und höchster Not der Seelen? Das wäre doch eine höchst richtige und gewichtige Sache, zumal er doch unendlich viel Seelen erlöst auf Grund des ganz mörderischen Geldes für den Bau der Basilika von St. Peter, die dagegen eine ganz unwichtige Sache ist (82). Warum dauern die Seelengedächtnisse für die Verstorbenen an und fallen die dafür gemachten Stiftungen nicht an die Stifter zurück, wenn doch kraft des Ablasses die Verstorbenen sich im Himmel befinden und man darum keinesfalls mehr für sie Fürbitte leisten darf? (83) Warum baut der Papst St. Peter nicht aus eigenen Mitteln, ist er doch unvorstellbar reich? (86) So wirft der kommende große Kampf schon hier seinen Riesenschatten auf die geschichtliche Szene, für die Gegner des hier auf den Kampfplatz tretenden unbekanntem Mönchs auf dem Katheder eines Professors sehr viel deutlicher als für diesen selbst.

#### IV

Was sind diese Thesen insgesamt ihrem Wesen nach? Die heutige Forschung neigt dazu, die Sonderstellung, die sie im Lauf der Jahrhunderte im Geschichtsbewußtsein der abendländischen Menschheit gewonnen haben, abzubauen, in manchem gewiß zu Recht. Luther war nach seinen eigenen Worten überrascht von der unerwartet starken und raschen Verbreitung seiner Thesen. Sie waren formell eben zur gelehrten Diskussion bestimmt, also nur für einen kleinen Kreis, innerhalb dessen die Gültigkeit der einzelnen Sätze

noch abzuklären gewesen wäre. Zu einer solchen Disputation, wie Luther sie anstrebte, ist es nicht gekommen. Stattdessen erschienen Gegenthesen, über die Tetzel in Frankfurt an der Oder disputierte, und Luther entfaltete seine Position vor allem in den Erläuterungen zu den 95 Thesen. Statt der mündlichen oder brieflichen Diskussion war es zur literarischen Fehde gekommen. So unerwünscht Luther nach seinen Angaben also die vorzeitige weitgreifende Publizität der Thesen gewesen ist, weil er ihre Vorläufigkeit, den Disputationscharakter gewahrt wissen wollte, nicht zu übersehen ist demgegenüber jedoch, daß die 95 Thesen von vornherein mehr sind als Sätze, die man Gelehrten zur Erörterung unterbreitet; sie erweisen sich, läßt man ihre Form einmal auf sich wirken, als ein kunstvoll gestaltetes und auch in seinem Stil auf Wirkung berechnetes Manifest. Mögen die Hammerschläge in der dramatischen Form, wie man sie sich gern vorgestellt hat, unhistorisch sein, im übertragenen Sinne sind sie in den Thesen selbst unüberhörbar. Vor allem etwa in dem neunmaligen »Docendi sunt christiani - Man muß die Christen lehren . . .« (42-51) liegt der deklamatorische Stil besonders deutlich zutage, der sich aber keineswegs auf dieses Herzstück beschränkt. Überdies sind manche Sätze zweifellos nicht eigentliche Thesen für eine theologische Auseinandersetzung, sondern aus dem grimmigen Zorn und der Freude an der antithetisch-einprägsamen Formulierung geboren, so etwa die Thesen 65 und 66: » . . . die evangelischen Schätze sind die Netze, mit denen man einst die reichen Menschen fing, die Ablässe sind Netze, mit denen man heute den Reichtum der Menschen fängt.« Keine Übersetzung kann im Grunde die rhetorische Eleganz wiedergeben, mit der die lateinischen Thesen selbst formuliert sind. Vollends erweisen diesen Charakter der Thesen die Schlußsätze: »Hinweg mit all den Propheten, die dem Volk Christi zurufen: Friede, Friede und ist doch kein Friede, wohl allen Propheten, die dem Volk Christi zurufen: Kreuz, Kreuz, und ist doch kein Kreuz. Man muß die Christen mahnen, ihrem Haupt Christus durch Pein, Tod und Hölle nachzustreben und so den Eingang in den Himmel mehr kraft viel Trübsal zu erwarten als kraft sicheren Friedens« (92-95). Das sind keine Disputationsthesen, es sind auch keine Predigtsätze, sondern das ist der kraftvolle Höhepunkt und Abschluß eines Aufrufs, macht man sich das einmal klar, dann wird man nicht nur darin, daß die Zeit reif war, den Grund für die zündende Wirkung der Thesen sehen, sondern auch in ihrem gewollten Kampfcharakter. Daß Luther in den bewußten Schichten seines Denkens davor zurückschreckte und die Thesen für vorläufiger hielt, als sie es in Wirklichkeit waren, wird man ihm glauben dürfen. Es sollte nicht der einzige Fall in seinem Leben bleiben, in dem er sich über Gewicht und Wirkung seines Tuns nicht von vornherein im klaren war; - gerade dies ist aber eine Beobachtung, die man nicht selten bei geschichtsmächtigen Persönlichkeiten machen kann.

In einer Zeit, in der als Wissenschaft fast nur noch das gilt, was mit der Naturwissenschaft zusammenhängt, wird man sich auch daran erinnern müssen, daß Luthers 95 Thesen und die mit ihnen eingeleitete Auseinandersetzung über den Ablass eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges waren. und zwar deshalb, weil von einem einfachen grundlegenden Satz aus, dessen Allgemeinverbindlichkeit nachprüfbar war, eine Erscheinung geschichtlichen Lebens auf ihre Wahrheit geprüft wurde, d. h. darauf, ob sich diese Erscheinung mit diesem Grund-Satz in Übereinstimmung befinde. In unserem Fall heißt das, ob der Ablass, der in den Bereich der Buße gehört, mit deren eigentlichem Wesen überhaupt noch etwas zu tun habe und nicht vielmehr diesem widerspreche. Dieser Vorgang hat sich in der Reformation vielfach wiederholt. In immer erneutem Wechselspiel sind Erscheinungen der Zeit samt ihren angeblichen Grundlagen einerseits, die wirkliche theologische Begründung andererseits miteinander konfrontiert worden. Man denke nur an die Überprüfung der tradierten Sakramentslehre in Luthers Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche. Diese ist neben den Ablass-thesen damit zur faktisch revolutionärsten Schrift Luthers geworden, da sie die Grundlagen des Katholizismus für viele Zeitgenossen überzeugend bestritt. So eröffnet Luthers Kampf gegen den Ablass auch säkular gesehen ein neues Zeitalter des Abendlandes, das von da ab nicht mehr aufgehört hat, stets von neuem nach der Wahrheit der in ihm wirksamen Anschauungen und Traditionen zu fragen und damit der Kontinent ständiger Unruhe und Wandlung zu werden. Freilich hat sich damit nur eine Methode und eine Haltung ausgebreitet; der Inhalt, um den es Luther ging, die völlige Selbstpreisgabe des Menschen an den im gekreuzigten Christus sich verbergenden und offenbarenden Gott, ist heute so wenig wie einst Sache der Vielen. Sie allein wäre aber rechtes Gedenken der Reformation.

»Wer ich bin und durch welchen Geist und Rat ich in diese Dinge gerissen worden bin, befehle ich dem, der weiß, daß das alles nach seinem, nicht nach meinem freien Willen gehandelt worden ist, obwohl das auch die Welt selbst schon längst hätte gefühlt haben müssen.«

LUTHER: De servo arbitrio. 1525. WA 18, 641, 15.